Beitragssatzsatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ostramondra

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), sowie der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Ostramondra folgende Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge vom 11.10.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 30.10.2014.

§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen

Im Jahr 2013 wurden die Straßen Rappteller / Schenkberg erneuert.
Als Beiträge werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ostramondra vom 11.10.2012 die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen der Gemeinde aus dem Jahr 2013 zusammen mit den angefallenen Investitionsaufwendungen für das Jahr 2010 entsprechend § 7 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ostramondra vom 11.10.2012 umgelegt.

§ 2
Beitragssatz

Für die im Jahr 2013 erbrachten Investitionsaufwendungen der Gemeinde Ostramondra beträgt der Beitragssatz **0,11908677 Euro/m²** gewichtete Grundstücksfläche. Für die gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ostramondra vom 11.10.2012 vor dem Inkrafttreten dieser Satzung angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen im Jahr 2010 beträgt der Beitragssatz
0,04439253 Euro/ m² gewichtete Grundstücksfläche.
Somit ergibt sich ein Gesamtbeitragssatz von **0,1634793 €/m²**.

§ 3
In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2013 in Kraft.

Ostramondra, den 20.10.2016

Thomas
Bürgermeister

Siegel

Diese Satzung wurde bekannt gemacht
am 10.11.2016
im Colledaer Anzeiger 11/16
Unterschrift